

1374/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1459/J betreffend "der unvollständigen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EwG) durch die Reisebürosicherungsverordnung des Wirtschaftsministers" , welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Mag. Herbert Kaufmann, Rudolf Parnigoni und Ge- nossen am 7. November 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1. der Anfrage:

Die Arbeiten zur Erlassung einer Verordnung in Umsetzung des Art. 7 der EU-Pauschalreiserichtlinie wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich aufgenommen und zügig vorangetrieben. Da die umzusetzende Richtlinienbestimmung den Mitgliedstaaten jedoch keinerlei Anhaltspunkte an

die Hand gibt, ist es auf Grund der Neuartigkeit und Schwierigkeit der Materie auch in den übrigen EU(EWR) -Staaten zu praktisch unvermeidbaren Verzögerungen gekommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß am 1. Jänner 1994 erst drei der damals zwölf EU-Staaten (Dänemark, Großbritannien und Niederlande) die Richtlinie umgesetzt hatten, obwohl dieser Verpflichtung bis 31. Dezember 1992 nachzukommen gewesen wäre. Auch Deutschland hatte im Sommer 1994 noch keine entsprechende Regelung, sondern eine solche erst für jene Reiseverträge getroffen, die ab 1 . Juli 1994 geschlossen wurden und deren Reiseantritt ab 1. Oktober 1994 erfolgte .

Die in Österreich zunächst favorisierte Variante eines richtlinienkonformen Ausbaues des von der Reisebürowirtschaft auf freiwilliger Basis eingerichteten Garantiefondsmodells mußte im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum ersten Entwurf einer Reisebürosicherungsverordnung wegen wettbewerbsrechtlicher, konsumentschutzrechtlicher und verfassungsrechtlicher Bedenken verworfen werden. Für das dann letztlich gewählte Versicherungs- bzw. Bankgarantiemodell mußte erst das zur Mitwirkung privater Dritter (Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute) an der Abwicklung erforderliche Instrumentarium geschaffen werden. Eine frühere Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie war daher nicht möglich.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Nach § 3 Abs . 3 Z 3 der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) ist im Versicherungsvertrag vorzusehen, daß § 158c Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sinngemäß anzuwenden ist, wobei zuständige Stelle im Sinne des § 158a Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist.

Gelangt eine Meldung eines Versicherungsunternehmens oder eines Kreditinstitutes über das Nichtbestehen bzw. über die Beendigung

eines Versicherungs(Garantie)verhältnisses an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, wird unverzüglich die zuständige Gewerbebehörde verständigt. Sofern der Veranstalter nicht nachweisen kann, daß eine anderweitige Risikoabdeckung besteht, hat dieser seine Tätigkeit einzustellen, da eine weitere Tätigkeit ohne Absicherung den Verlust der Zuverlässigkeit zur Folge hat (§ 5 Abs. 2 RSV) und damit der Verlust der Gewerbeberechtigung - durch Entziehung durch die Behörde - verbunden ist. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen steht den Gewerbebehörden auch die sofortige Schließung des gesamten Betriebes an Ort und Stelle zur Verfügung.

Die Kontrolle der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften

fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden und wird von diesen wahrgenommen, ohne daß es hiezu einer konkreten Beauftragung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfte .

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nein. Die Unterdeckung der Kundenforderungen hätte allerdings auch keinesfalls durch eine der RSV entsprechende Garantiesumme abgewendet werden können. Die Unterdeckung ist im wesentlichen auf eine Verkettung völlig außergewöhnlicher - außerhalb der gewöhnlichen Lebenserfahrung liegender - Umstände zurückzuführen. Der Schaden beruht nämlich darauf, daß der größte Verleger von Tageszeitungen in Österreich eine wettbewerbsrechtlich sittenwidrige Gratisflugreiseaktion gestartet und sich dazu eines eigens zu diesem Zweck gegründeten Reiseveranstalters bedient hat. Durch entsprechende Bewerbung der Aktion seitens des Verlegers hat sich eine explosionsartige Nachfrage entwickelt, der der Veranstalter nicht gewachsen war und auch nicht annähernd gewachsen sein konnte.

Umstände, die außerhalb des Denkmöglichen liegen, können und müssen vom Verordnungsgeber nicht in Betracht gezogen werden. Das Vorschreiben von Versicherungssummen, die nicht annähernd vorhersehbaren Situationen entsprechen würden, würde zudem zu einem EU-rechtlich bedenklichen Marktverdrängungsprozeß kleiner und mittlerer Reiseveranstalter führen. Überdies ist zu bezweifeln, daß sich in Kenntnis der gegenständlichen Flugreise-Gratisaktion überhaupt ein Unternehmen der Versicherungs- oder Kreditwirtschaft bereitgefunden hätte, ein derartiges Risiko abzudecken. Daß die RSV den - nach der Lebenserfahrung zu erwartenden - Erfordernissen durchaus gerecht wird, ist auch aus der hundertprozentigen Befriedigung der Kundenforderungen im Fall Karthago abzuleiten .

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Ja. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ja. Die Frage kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden. Nach den vorliegenden Informationen ist jedoch anzunehmen, daß auch in diesem Fall eine zumindest weitgehende Befriedigung der Kundenforderungen erfolgen wird.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Ja. Da die Überlegungen zu einer Novellierung des derzeitigen Systems der Reisebüroinsolvenzabsicherung jedoch noch im Gange sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Details einer Neuregelung noch keine Stellung bezogen werden.

Antwort zu Punkt 9 Anfrage:

Nein. Eine diesbezügliche Regelung oder Klarstellung ist der EU-Pauschalreiserichtlinie nicht zu entnehmen, so daß keine innerstaatliche Regelung dieses Inhalts zu treffen ist. Ein - über die EU-Pauschalreiserichtlinie hinausgehender - Ersatz dieser Aufwendungen würde zudem den verbraucherschutzrechtlichen Gedanken zuwiderlaufen: Es wäre zu befürchten, daß in diesem Fall österreichische Reisende bei Insolvenz des Veranstalters zum Freiwild für ausländische Hoteliers würden, wenn diesen bekannt wird, daß sie möglicherweise zweimal kassieren können und dem Reisenden diese Aufwendungen durch eine Versicherung ersetzt werden.

Antwort zu den Punkten 10 bis 13 der Anfrage:

Im Einklang mit der EU-Pauschalreiserichtlinie legt die RSV in ihrem § 3 Abs. 1 fest, daß von der vom Reiseveranstalter abzu-

schließenden Versicherung folgende Risiken erfaßt sind:

1. die bereits entrichteten Zahlungen, soweit die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht wurden und
2. die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Reiseveranstalters entstanden sind.

Bei den notwendigen Aufwendungen für die Rückreise im Sinne der Z 2 kann es sich nur um solche Aufwendungen handeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rücktransport des Reisenden stehen. (unrechtmäßige) Forderungen der Hoteliers an die Reisenden fallen daher nicht unter die versicherten Leistungen.

Siehe auch Antwort zu Frage 9.

Antwort zu den Punkten 14 bis 17 der Anfrage:

Nein. Änderungen der österreichischen Rechtslage haben sich an den EU-rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Die EU-Pauschalreiserechtlinie sieht keine Absicherung dieser Ansprüche vor; insbesondere wird dem Reisenden keinerlei Anspruch auf Fortsetzung seines Aufenthaltes bei Insolvenz des Reiseveranstalters eingeräumt.

Antwort zu den Punkten 18 und 19 der Anfrage:

Sollte sich im Zuge der laufenden Arbeiten das Erfordernis herauskristallisieren, zusätzlich zur individuellen Absicherung durch den einzelnen Reiseveranstalter eine Schirmversicherung vorzusehen, wird dieser Gedanke aufgegriffen werden. Die Frage, wo diese Schirmversicherung einzurichten wäre, wäre zum gegebenen Zeitpunkt zu klären.

Siehe auch Antwort zu Frage 8.

Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:

Bevor Prognosen über die möglichen Auswirkungen einer Lizenzierung anzustellen sind, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung auf die Vereinbarkeit einer Lizenzierung mit der verfassungsrechtlichen Erwerbsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit, dem EU-Kartellrecht und mit den gegenwärtigen Deregulierungstendenzen.

Antwort zu Punkt 21. der Anfrage:

Im Zuge der Neuregelung des Sicherungssystems wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jedenfalls auch bestrebt sein, allfällige Mißbräuche, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Sicherungsscheinen auftreten können, hintanzuhalten.

Antwort zu Punkt 22 bis 24 der Anfrage:

Nein. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat - sofern sein Zuständigkeitsbereich betroffen ist - der Verpflichtung zur Umsetzung der bestehenden EU-Regelungen in das innerstaatliche Recht nachzukommen. Das Initiativrecht für Richtlinien(änderungs)vorschläge ist grundsätzlich der Kommission vorbehalten .

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

Diese Frage betrifft nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, doch kann aus der CELEX-Datenbank ersehen werden, daß zumindest Griechenland diese Richtlinie noch nicht umgesetzt hat.

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

Diese Frage betrifft nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, doch kann aus dem 13. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1995) ersehen werden, daß die Kommission in 6 Fällen ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 169 EWG-Vertrag eingeleitet hatte.

BEILAGE NICHT GESCANNT !!!